

Benützungsbestimmungen für das Schloß Ennsegg

Die Stadtgemeinde Enns stellt Ihnen Räumlichkeiten des Schloßes Ennsegg zur Verfügung.

Folgende Bedingungen sind für die Benützung zu beachten:

1. Die Benützungskosten richten sich nach der jeweils gültigen Tarifordnung für das Schloß Ennsegg.
2. Sämtliche Räume und Einrichtungen des Schloßes Ennsegg sind entsprechend zu schonen. Das Anbringen von Dekorationsmaterial an den Tapeten, Einschlagen von Nägeln, diversen Holzverkleidungen etc. ist nicht gestattet, außerdem muß das Dekorationsmaterial den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen (Brennbarkeitsklasse „Schwer brennbar B-1,“).

Für Beschädigungen und Verunzierungen der Wände, Verkleidungen, Türen, Fenster und des Inventars sowie der Anlagen des Schloßes und sämtlicher Nebenräume ist vom Veranstalter der volle Ersatz zu leisten. Um allfällige, während Ihrer Veranstaltung vorkommende Beschädigungen festzustellen, erfolgt in Ihrem Beisein durch den diensthabenden Gemeindebediensteten, der sich bei Ihnen melden wird, vor und nach der Veranstaltung eine Kontrolle sämtlicher Räume und Einrichtungen.

Das Hantieren bei der Bühnenschalt- und Verstärkeranlage ist verboten. Das Bedienen dieser Anlagen, Geräte usw. obliegt nur dem diensthabenden Techniker des Schloßes.

3. Für Vorbereitungsarbeiten zur Dekoration bzw. für Probenbenützung werden die Termine in der Mietvereinbarung fixiert.
4. Sie können die Schank im Foyer - Auerspergsaal benützen. Die Benützung erfolgt jedoch ausdrücklich mit der Auflage, daß Sie verpflichtet sind, alle anfallenden Steuern und Abgaben fristgerecht und ordnungsgemäß an die jeweiligen Stellen zu entrichten.

Sie haben als Veranstalter auch dafür zu sorgen, daß die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Betrieb der Schank genauestens eingehalten werden. Im Besonderen wird hier auf die Gewerbeordnung, das Hygienegesetz, das Bazillenausscheidergesetz, die diversen Ausstattungsverordnungen einschl. der Geschirrverordnung und dergleichen verwiesen.

5. Zum Betrieb der gastronomischen Anlagen werden Ihnen gemeindeeigene Kochgeräte, Gläser etc. zur Verfügung gestellt. Diese sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung in gereinigtem und fehlerlosem Zustand in die Regale zurückzustellen. Der Gläserbruch wird Ihnen nach Erstellung einer Fehlliste durch den Techniker des Schloßes in Rechnung gestellt.

6. Für den Garderobe- und Kassendienst Ihrer Veranstaltung sind von Ihnen die notwendigen Kräfte bereitzustellen. Dasselbe gilt für den Kartenkontrolldienst und den Schankbetrieb. Für die in der Garderobe abgegebenen Kleidungsstücke übernimmt die Stadtgemeinde Enns keine Haftung.
7. Das Rauchen ist im Auerspergsaal strengstens verboten.
8. Für die Erste Hilfe ist vom Veranstalter Vorsorge zu treffen.
9. Für Dekorationsgegenstände oder sonstige Waren etc. des Veranstalters wird von der Stadtgemeinde Enns keinerlei Haftung irgendwelcher Art übernommen.
10. Wünsche und Beschwerden sind, falls eine sofortige Entscheidung zu fällen ist, dem diensthabenden Gemeindebediensteten vorzutragen und dessen Anordnungen ist nachzukommen. In nicht dringenden Fällen sind solche Vorfälle dem zuständigen Sachbearbeiter, Herrn Manfred Kallinger, Stadtamt Enns, schriftlich oder mündlich mitzuteilen.
11. Die Aufsicht in den Veranstaltungsräumen obliegt alleine dem Veranstalter und/oder dem in der Mietvereinbarung genannten Mieter.
12. Für die Durchführung der Veranstaltung ist, soweit es gesetzlich erforderlich ist, im Sinne der Bestimmungen des OÖ. Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 75/92 i.d.g.F. ein Veranstaltungsbewilligungsbescheid erforderlich.

Der Bürgermeister:

Franz Stefan Karlinger eh.